

PUBLIK - Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Publikationsrisiken

I. Risikobeschreibung und versicherte Tätigkeiten

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichnete Tätigkeit (siehe Wagnisbeschreibung):
1. Anzeigenblatt
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veröffentlichung von Anzeigen in Druckerzeugnissen (Printmedien). Versichert ist auch die Erstellung und Streuung von Beilagen.
Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets.
 2. Anzeigenexpedition
 - a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Entwicklung und Gestaltung von Anzeigen sowie aus der Vermittlung von Anzeigenaufträgen an Zeitungen und Zeitschriften. Versichert ist auch die Erstellung und Streuung von Beilagen. Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets.
 - b) Der Versicherungsschutz umfasst in dem unter Ziffer 2a) genannten Umfang auch gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen Angestellte und freie Mitarbeiter, wenn Anzeigenaufträge Dritter im eigenen Namen weitergegeben werden und der Versicherungsnehmer von seinem Auftraggeber wegen eines von ihm zu vertretenden Fehlers keinen Ersatz der an das Streuungsunternehmen geleisteten Zahlungen verlangen kann.
 3. Journalist, Redakteur/Autor, Lektor
Versicherungsschutz besteht für die freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Journalist, Redakteur, Autor oder Lektor. Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets.
 4. Privates Fernsehen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veröffentlichung von Nachrichten, Berichten, Unterhaltungs- und Werbesendungen im Fernsehen. Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets.
 5. Privater Hörfunk
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veröffentlichung von Nachrichten, Berichten, Unterhaltungs- und Werbesendungen im Hörfunk. Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets.
 6. Redaktionsgemeinschaft
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der redaktionellen Bearbeitung von Druckerzeugnissen in Wort und Bild (Printmedien), auch soweit diese in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets veröffentlicht werden.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Redakteure, sofern die Erzeugnisse gemeinsam bezogen und veröffentlicht worden sind.
 7. Verlag
Versicherungsschutz wird gewährt für die redaktionelle Tätigkeit bei der Veröffentlichung von Druckerzeugnissen in Wort und Bild (Printmedien) sowie deren Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets.
 8. Zeitung, Zeitschrift
Versicherungsschutz wird gewährt für die Veröffentlichung von Nachrichten, Bild- und Kartenmaterial (Printmedien) einschließlich der Erstellung und Streuung von Beilagen. Mitversichert ist die Veröffentlichung in audiovisuellen- und elektronischen Medien einschließlich des Internets.

II. Versicherungsumfang

1. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind mitversichert.
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten des Versicherungsnehmer gegenüber Dritten ist in gleichem Umfang mitversichert.
2. In Erweiterung des § 3 III Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ersetzt der Versicherer
 - a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens zwei Tage nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird;
 - b) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruchs gemäß § 3 III 1a) und b) AVB der Streitwert tritt.
4. Soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird, ersetzt der Versicherer außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens oder des Unterlassungsbegehrens, schriftlich angezeigt wird.